



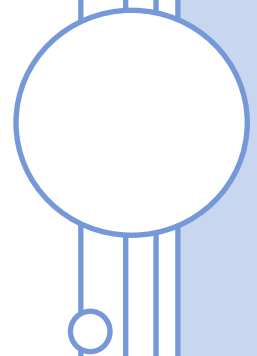
**Hansestadt
Stade**

ELTERNARBEIT IN SCHULEN

Information der Hansestadt Stade

Hinweise an Eltern für die die Mitwirkung und Beteiligung im Schulleben

Hansestadt Stade
Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek
03/2021



Elternarbeit in Schulen

Information der Hansestadt Stade

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht eine Vielzahl von Möglichkeiten der Elternbeteiligung vor – Regelungen hierzu in den §§ 88 ff des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Häufig ist der Elternwille entscheidend für die weitere Entwicklung.

Elternarbeit in den Klassen

Die Klassenelternschaft wählt ihren Vorsitz und dessen Stellvertretung. Weiterhin bestimmt sie die Vertretung in der Klassenkonferenz und für den soweit erforderlich gebildeten Ausschuss. Es werden Stellvertretungen gewählt. Die Klassenelternschaft wird mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung eingeladen.

Elternarbeit in der Schule

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. Der Schulelternrat kann unter bestimmten Voraussetzungen um ein Mitglied ausländischer Herkunft erweitert werden. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. Weiterhin wählt der Schulelternrat die Vertretungen sowie Stellvertretungen für die Gesamtkonferenz, Teilkonferenzen sowie die Ausschüsse, soweit sie gebildet werden. Der Schulelternrat wird vom Vorsitz zweimal im Jahr zu Sitzungen einberufen.

Elternarbeit in der Hansestadt Stade

Die Schulelternräte wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied sowie deren Stellvertretung für den Stadtelternrat. Der Stadtelternrat wählt einen Vorstand (Vorsitz, Stellvertretung und bis zu drei Beisitzer).

Die Elternvertretung ist in den §§ 88 bis 100 des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelt. Außerdem findet die „Elternwahlordnung“ vom 04.07.1997, in der zurzeit gültigen Fassung.

Elternarbeit darüber hinaus im

- Kreiselternrat (§ 97 NSchG)
- Landeselternrat (§169 NSchG)

Wahlen zu Elternräten sind wie folgt geregelt:

§ 91 NSchG

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ²Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.

(2) ¹Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. ²Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

(3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

Weitergehende Regelungen enthält die

Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats (Elternwahlordnung)

vom 04. Juni 1997, geändert durch VO vom 04. März 2005

Aufgaben des Stadtelternrates

- Er berät Fragen, die für die Schulen seines Gebietes von besonderer Bedeutung sind
- Er schlägt die Elternvertretung für den Ausschuss Schulen, Bildung und Sport vor; diese Person hat neben den Ratsmitgliedern das volle Stimmrecht im Ausschuss.
- Er nimmt Stellung zu der Festlegung der Schulbezirke.
- Er ist bei schulorganisatorischen Entscheidungen (Errichtung, Erweiterung und Schließung von Schulen) zu beteiligen
- Die Belange aller Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.

**Für weitere Informationen steht Ihnen die
Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek
zur Verfügung.**

Hansestadt Stade



www.Stade.de

**Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek
schule-und-sport@stadt-stade.de**

**21682 Stade, Seminarstraße 1
2. und 3. Obergeschoss**

**Telefon: 04141 / 401-0
Telefax: 04141 / 401-422**